

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 187

ausgegeben am 4. Juli 2014

Kundmachung vom 1. Juli 2014 des Beschlusses Nr. 94/2013 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 3. Mai 2013

Zustimmung des Landtags: 6. September 2013¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 2014

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 94/2013 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 94/2013 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. Adrian Hasler

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 94/2013
vom 3. Mai 2013
zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges
Eigentum) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XVII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 9f (Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- 32011 L 0077: Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 (ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 1)"

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2011/77/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Mai 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 2013.

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Bericht und Antrag der Regierung 2013 Nr. 37.*

2 *ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 1.*

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*